

# **Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Internationale Literaturen mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) – Besonderer Teil –**

Auf Grund von §§ 19 Abs. 1 Satz 2 Ziffer 9, 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, hat der Senat der Universität Tübingen in seiner Sitzung am 03.02.2022 den nachstehenden Besonderen Teil der Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für den Teilstudiengang Hauptfach Internationale Literaturen mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B. A.) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 10.02.2022 erteilt.

## Inhaltsverzeichnis

### **A. Geltung des Allgemeinen Teils**

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils

### **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs**

§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang

§ 3 Ausgeschlossene Fächerkombinationen

§ 4 Akademischer Grad

§ 5 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach

§ 6 Modulleistungen

§ 7 Studien- und Prüfungssprachen

### **C. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul**

§ 8 Abschlussmodul

### **D. Fachgesamtnote**

§ 9 Bildung der Fachgesamtnote

### **E. Schlussbestimmungen**

§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

## **A. Geltung des Allgemeinen Teils**

### **§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils**

Die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung der Universität Tübingen für die Zwei-Fächer-Bachelorstudiengänge mit akademischer Abschlussprüfung Bachelor of Arts (B.A.) / Bachelor of Science (B.Sc.) – Kombirahmenprüfungsordnung (KRPO) – ist in der jeweils geltenden Fassung als Allgemeiner Teil Bestandteil dieser Ordnung, soweit hier keine spezielleren Regelungen getroffen werden.

## **B. Ziele, Inhalte und Aufbau des Teilstudiengangs**

### **§ 2 Studienziele und Studieninhalte, Regelstudienzeit, Studienumfang**

(1) <sup>1</sup>Das Studium des Kombinationsstudiengangs gemäß § 2 Abs. 3 KRPO Bachelor of Arts (B. A.) (im Folgenden: Studiengang) in einer Kombination mit dem Hauptfach Internationale Literaturen (im Folgenden: Teilstudiengang) dient der Aneignung der nach § 7 Abs. 1 KRPO durch erfolgreichen Abschluss des Studiengangs nachzuweisenden Qualifikationen, Kompetenzen, Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. <sup>2</sup>Der Studiengang hat zudem als Qualifikationsziel die Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeld-

bezogener Qualifikationen sowie, eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicherzustellen.  
<sup>3</sup>Weitere Angaben zu den Qualifikationszielen des Teilstudiengangs erfolgen im Modulhandbuch.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeit des Studiengangs beträgt 6 Semester. <sup>2</sup>Der Studienumfang entspricht 180 Leistungspunkten (ECTS-Credits; im Folgenden: CP, für Credit Points), von denen 120 CP auf das Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) und 60 CP auf das Nebenfach entfallen.

(3) Über die nach Abs. 2 für den Teilstudiengang vorgeschriebene Anzahl von CP hinaus ist der Erwerb von zusätzlichen CP aus den in § 5 Abs. 1 genannten Modulen des Teilstudiengangs zulässig; im Übrigen gilt § 2 Abs. 5 KRPO.

### § 3 Ausgeschlossene Fächerkombinationen

Das Studium im Teilstudiengang Hauptfach Internationale Literaturen schließt gemäß § 3 Abs. 1 KRPO die Kombination mit dem Teilstudiengang Nebenfach Internationale Literaturen aus.

### § 4 Akademischer Grad

Aufgrund des erfolgreich abgeschlossenen Studiengangs in einer Kombination mit dem Hauptfach Internationale Literaturen wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“ (abgekürzt: „B. A.“) verliehen.

### § 5 Aufbau des Bachelorstudiengangs im Hauptfach

(1) Die Studierenden absolvieren ein Programm zur Erzielung der in § 2 Abs. 2 für den Teilstudiengang Hauptfach (einschließlich des Abschlussmoduls mit der Bachelorarbeit und des Bereichs überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen) genannten CP, welches aus den folgenden Modulen besteht:

FS	Modul-Nr.	P/WP	Modulbezeichnung	Prüfung- leistung	CP
1	IL_BA_01	P	Grundlagen der Internationalen Literaturen I	K o. H	12
1	IL_BA_05	P	Schlüsseltex-te der Weltliteratur I	-	6
2	IL_BA_02	P	Grundlagen der Internationalen Literaturen II	K o. H	9
2	IL_BA_03	P	Aufbaumodul Internationale Literaturen	H	9
3	IL_BA_04_a	WP	Importmodul Literatur interdisziplinär	K o. H o. mP	15
3	IL_BA_04_b	WP	Mobilität international & interkulturell	-	15
4	IL_BA_06	P	Schlüsseltex-te der Weltliteratur II	-	6
4	IL_BA_08	P	Spezialisierung: Literatur intermedial & interkulturell	K o. H o. mP	12
5	IL_BA_09	P	Literatur- und Kulturtheorie	K o. H o. mP	9
5-6	IL_BA_07	P	Schlüsseltex-te der Weltliteratur III	K o. H o. mP	9
Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen					

1-6	IL_BA_ÜK	P	Studium Professionale (Module im Umfang von 21 CP aus dem Angebot der Universität zum Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen; siehe Abs. 2)	-	21
Bereich Abschlussmodul					
6	IL_BA_10	P	Bachelorarbeit (Abschlussmodul)	Bachelorarbeit	12

Erläuterungen: FS = empfohlenes Fachsemester (vorbehaltlich Angebot und etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); Modul-Nr. = laufende Modulnummer oder Modulkürzel (vorbehaltlich etwaiger Änderungen, siehe Modulhandbuch); P = Pflicht, WP = Wahlpflicht; CP = Leistungspunkte; o. = oder, K = Klausur, H = Hausarbeit, mP = mündliche Prüfung.

<sup>2</sup>Von den Modulen IL\_BA\_04\_a und IL\_BA\_04\_b ist eines zu wählen.

(2) Im Bereich überfachliche berufsfeldorientierte Kompetenzen (übK) sind insgesamt 21 CP zu erwerben, diese werden im Modul IL\_BA\_ÜK erworben.

## § 6 Modulleistungen

<sup>1</sup>Die in den einzelnen Modulen geforderten Modulleistungen sind neben der Modultabelle dieser Ordnung (§ 5) auch im Modulhandbuch angegeben. <sup>2</sup>Soweit noch nicht in der Modultabelle geschehen, sind bei Prüfungen dort Art und Umfang der Prüfung genau zu spezifizieren. <sup>3</sup>Für das Modul IL\_BA\_04\_a kann auch auf die Regelungen des Bereichs, aus dem das zu absolvierende Modul bzw. die zu absolvierende Lehrveranstaltung stammt, verwiesen werden.

## § 7 Studien- und Prüfungssprachen

<sup>1</sup>Die Studien- und Prüfungssprachen im Teilstudiengang sind Deutsch und Englisch. <sup>2</sup>Darüber hinaus können nach Maßgabe der Lehrenden bzw. Prüferinnen und Prüfer in Veranstaltungen zur Vermittlung von Fremdsprachenkenntnissen bzw. fremdsprachigen Lehrinhalten Lehrveranstaltungen sowie Modulleistungen auch in der jeweiligen Fremdsprache gefordert bzw. durchgeführt werden. <sup>3</sup>Prüfungen werden in der Regel in denjenigen Sprachen abgehalten, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet; Studienleistungen sind in der Regel in denjenigen Sprachen zu erbringen, in denen auch die dazugehörige Lehrveranstaltung stattfindet. <sup>4</sup>Es wird insoweit vorausgesetzt, dass die Studierenden über ausreichende Fremdsprachenkenntnisse verfügen.

### C. Besondere Bestimmungen für das Abschlussmodul

#### § 8 Abschlussmodul

<sup>1</sup>Im Abschlussmodul findet die Bachelorarbeit statt; diese ist in § 28 KRPO geregelt. <sup>2</sup>Im Abschlussmodul sind 12 CP zu erwerben.

#### D. Fachgesamtnote

#### § 9 Bildung der Fachgesamtnote

Die Fachgesamtnote im Teilstudiengang ergibt sich zu 20 Prozent aus der Note des Abschlussmoduls (Bachelorarbeit) und zu 80 Prozent aus dem Durchschnitt der nach CP der jeweiligen Module gewichteten Noten aller übrigen benoteten Module.

## **E. Schlussbestimmungen**

### **§ 10 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**

<sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Tübingen in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2022/2023.

<sup>3</sup>Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind vorbehaltlich der folgenden Regelungen berechtigt, die Modulleistungen in diesem Teilstudiengang an der Universität Tübingen bis zum 30.09.2027 nach den bislang geltenden Regelungen zu absolvieren; hinsichtlich des Prüfungsausschusses gilt jedoch § 6 KRPO. <sup>4</sup>Studierende, die den Teilstudiengang an der Universität Tübingen vor dem in Satz 2 genannten Semester aufgenommen haben, sind auf schriftlichen Antrag, der bis spätestens 31.03.2023 beim für den Teilstudiengang zuständigen Prüfungsamt eingegangen sein muss, berechtigt, in die durch diese Satzung erfolgende Neuregelung zu wechseln und die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>5</sup>Wird ein Antrag nach Satz 4 nicht gestellt, sind nach Ablauf der in Satz 3 genannten Frist die Modulleistungen im Teilstudiengang nach den Regelungen dieser Satzung zu absolvieren. <sup>6</sup>Bisher absolvierte Modulleistungen werden dann vorbehaltlich der folgenden Regelungen nach der aufgrund dieser Satzung und dem dazugehörigen Modulhandbuch geltenden Neuregelung angerechnet. <sup>7</sup>Ein zusätzlicher oder neuer Prüfungsanspruch oder zusätzliche Prüfungsversuche in ein- und derselben Prüfungsleistung werden durch diese Satzung nicht erworben; Fehlversuche bei der Erbringung ein- und derselben Prüfungsleistung nach der bisher geltenden Regelung werden angerechnet. <sup>8</sup>Darüber hinaus kann der zuständige Prüfungsausschuss als Übergangsregelung, insbesondere falls die bisherigen Veranstaltungen nicht mehr wie bislang angeboten werden oder an einzelnen solcher Veranstaltungen bereits teilgenommen wurde, geeignete abweichende Regelungen im Einzelfall treffen, insbesondere gegebenenfalls unter teilweiser Anrechnung bzw. Erteilung von Auflagen bzw. einer Lernvereinbarung (Learning Agreement).

Tübingen, den 10.02.2022

Professor Dr. Bernd Engler  
Rektor